Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.9621 — Suez/Itochu/SFC/EDCO)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2019/C 395/07)

1. Am 14. November 2019 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— SUEZ Groupe SAS („Suez“, Frankreich),

— ITOCHU Corporation („Itochu“, Japan),

— Saudi Fransi Capital („SFC“, Saudi-Arabien), im Eigentum von Banque Saudi Fransi (Saudi-Arabien),

— Environment Development Company Limited („EDCO“, Saudi-Arabien).

Suez, Itochu und SFC übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über EDCO.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Suez erbringt Dienstleistungen in den Bereichen Wasserwirtschaft, Recycling, Abwasseraufbereitung und Stadtentwicklung;

— ITOCHU ist eine japanische Handels- und Investmentgesellschaft mit großer Erfahrung mit ganz unterschiedlichen Infrastrukturvorhaben;

— SFC ist ein in Saudi-Arabien ansässiger Komplettanbieter von Wertpapierdienstleistungen, der in den Bereichen Investmentbanking, Vermögensverwaltung, Eigen- und Fremdkapitalanalysen, Verkauf und Handel für und mit institutionellen Anlegern, lokale/internationale Maklerdienste tätig ist;

— EDCO ist ein unabhängiges Unternehmen, das Dienstleistungen für die Behandlung gefährlicher Abfälle im Gebiet von al-Dschubail in Saudi-Arabien erbringt.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([2]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9621 — Suez/Itochu/SFC/EDCO

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:
Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
([2]) ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.